

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren

Um die Aufgaben des Strafverfahrens zu erfüllen und damit zu erreichen, daß — wie im § 1 StPO festgelegt — „jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird“, ist es unumgänglich, wahre Erkenntnisse zu gewinnen. Das heißt, daß im Strafverfahren durch die Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts ein genaues, adäquates Abbild der Straftat und all der objektiven und subjektiven Umstände entstehen muß, die für die Feststellung der Schuld und die Festlegung der erforderlichen Strafe von Bedeutung sind, und daß das mit der Wirklichkeit übereinstimmende Abbild bewiesen werden muß.

Dazu ist es notwendig, daß in der Beweisführung die verschiedensten Ergebnisse der zurückliegenden Handlung und Prozesse festgestellt, gesichert und aus ihnen Schlußfolgerungen über die strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung und ihre Umstände abgeleitet werden, und zwar deshalb, weil nicht alle Details der Handlung Gegenstand der Erkenntnis im Strafverfahren sein müssen.

Insofern, als im Erkenntnisprozeß des Kriminalisten, des Staatsanwalts und des Gerichts die Grundlagen für ein gerechtes und erzieherisch wirksames Urteil geschaffen werden, stellt er den eigentlichen inhaltlichen Kern des Strafverfahrens dar. Es ist die wesentliche Aufgabe, mittels der strafprozessualen Normen diesen Prozeß gesellschaftlich-methodisch zu leiten. Dabei kommt es im Strafverfahren vor allem darauf an, daß über die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Elemente der Handlung und über die entsprechenden Umstände, unter denen die Handlung stattfand, wahre Erkenntnisse gewonnen werden.

Zur Sicherung der Wahrheit dieser Erkenntnisse kann deshalb der Erkenntnisprozeß im Strafverfahren nicht bei der Widerspiegelung des Erkenntnisgegenstands stehenbleiben, sondern er muß die Gewinnung der Erkenntnis über die Wahrheit des gewonnenen Abbilds wesentlicher Handlungselemente — den Beweis — einschließen. Der Erkenntnisprozeß im Strafverfahren endet so — wie jeder Erkenntnisprozeß, der zu wissenschaftlich begründetem Handeln führen soll — nicht schlechthin mit einer Widerspiegelung seines Gegenstands, sondern mit einem Abbild, dessen Übereinstimmung mit der Wirklichkeit gesellschaftlich gewiß ist. Um diese Gewißheit nicht nur für ein einzelnes Subjekt, sondern als gesellschaftliche Gewißheit zu erreichen, ist es erforderlich, den gesamten Prozeß der Gewinnung von Abbildern über die Straftat und ihre Umstände und des Nachweises der Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse — des Beweises — zu dokumentieren, damit er jederzeit nachvollziehbar ist.

Der Prozeß der Beweisführung umfaßt, wie bereits festgestellt, den gesamten, insbesondere durch das Strafverfahrensrecht geleiteten Prozeß der praktischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts. Die Beweisführung ist damit an keine bestimmte Phase des Ver-